

§ 1 Name Sitz und Vereinsfarbe

1. Der Verein führt den Namen: SSC Sport- und Schwimmclub Karlsruhe e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Die Vereinsfarben sind: rot/gelb. Die Abteilungen des Vereins können eigene Farben festlegen.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsport durchzuführen und zu fördern sowie die hierzu erforderlichen Sportstätten zu errichten und zu unterhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaiige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
3. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Über die ablehnende Entscheidung wird der Antragsteller durch Einschreiben Rückschein unterrichtet.
5. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Betroffene beim Beiratsvorsitzenden binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Einspruch erheben.
6. Der Beirat kann den ablehnenden Bescheid des Vorstands nur mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aufheben.
7. Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
8. Natürliche Personen sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres für die Delegiertenwahl im Rahmen der

Abteilungszugehörigkeit und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar mit Volljährigkeit.

Kurzzeitmitgliedschaften sind möglich.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- 1.1 Tod bei natürlichen Personen
- 1.2 Auflösung bei juristischen Personen
- 1.3 schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens 30.09. auf den Schluss des Geschäftsjahres (31.12.)
Kündigung zum Quartalsende ist möglich bei ausschließlicher Kündigung der Angebote des Vereinsstudio „FitnessTreff“. Die Mitgliedsdauer muss mindestens ein volles Quartal, die Kündigungsfrist einen Monat betragen.
- 1.4 Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft endet weiter, wenn ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung über sechs Monate (zwei Quartale) hinaus nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Mahnung nachkommt. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf dieser Frist.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt.
2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einzubringen.
3. Das Mitglied wird von dem beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschlussantrag nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch Einschreiben Rückschein bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Einspruch beim Beiratsvorsitzenden möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
5. Der Beirat kann die Entscheidung des Vorstands nur mit einer Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aufheben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Delegiertenversammlung,
3. der Vorstand,
4. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung,
 - 1.2 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- 1.3 Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen,

- 1.4 Beschlussfassung über die Veräußerung von vereins-eigenen Sportstätten im ganzen,

- 1.5 Aufhebung und Ersetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

2. Einberufung

- 2.1 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- 2.1.1 aufgrund eines Beschlusses des Vorstands,

- 2.1.2 wenn 5 % der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Viertel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

- 2.2 Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vereins.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Schriftform ist durch Einrücken der Einladung und der Tagesordnung in den Vereinsmitteilungen gewahrt.

- 2.3 Anträge von Mitgliedern zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind und die spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind, werden ergänzend in die Tagesordnung aufgenommen; sie sind vom Vorstand spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern durch Aushang im Foyer des SSC-Zentrums bekannt zu geben.

3. Ablauf der Mitgliederversammlung

- 3.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.

- 3.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

4. Beschlussfassung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung ist bis auf § 17, die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 4.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse betreffend § 7, Nr. 1.1, 1.3 und 1.5 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen als Neinstimmen gelten. Beschlüsse betreffend § 7, Nr. 1.2, die Auflösung des Vereins, sind in § 17 geregelt.

- 4.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung soll bei grundsätzlichen Entscheidungen vom Vorstand gehört werden und hat im übrigen folgende Aufgaben:

- 1.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands,

- 1.2 Wahl des Vorstands und des Beirats sowie Bestätigung des von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendreferenten,

- 1.3 Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und jederzeit das Recht haben, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen; sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt - die Wahl erfolgt in dem Jahr, in dem der Vorstand gewählt wird - ,

- 1.4 Bestätigung der Jugendordnung und etwaiger Änderung der Jugendordnung,

- 1.5 Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,

- 1.6 Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Sonderbeiträge, letztere mit - vom Vorstand vorher einzuholender - Zustimmung der Abteilungsleitung. Stimmt diese nicht zu, kann der Sonderbeitrag durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt werden,

- 1.7 Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.

2. Einberufung

- 2.1 Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen:

- 2.1.1 aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, mindestens jedoch einmal im Jahr,

- 2.1.2 wenn dies ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- 2.2 Die Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Schriftform ist durch Einrücken der Einladung und der Tagesordnung in den Vereinsmitteilungen des Vereins gewahrt. Für Anträge von Delegierten zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, gilt § 7, Nr. 2.3 entsprechend.

3. Ablauf der Delegiertenversammlung

- 3.1 Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

- 3.2 Jeder Delegierte, jedes Beirats- und jedes Vorstandsmitglied hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Delegierte können in der Delegiertenversammlung durch von ihrer Abteilung gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden.

3.3 Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie können sich an den Aussprachen ohne Stimmrecht beteiligen.

4. Beschlussfassung

4.1 Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend oder durch Ersatzdelegierte vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist der Beratungspunkt einer neuerlichen Delegiertenversammlung vorzulegen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.

4.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4.3 Für die Aufzeichnung von Beschlüssen gilt § 7, Nr. 4.3 entsprechend.

5. Anzahl und Wahl der Delegierten

5.1 Die Leiter der einzelnen Abteilungen des Vereins sind kraft ihres Amtes Delegierte; sind sie Mitglied des Vorstands oder des Beirats, benennen die Abteilungen einen Vertreter.

5.2 Die übrigen Delegierten werden in der Mitgliederversammlung ihrer Abteilungen gewählt, wobei jeder Abteilung insgesamt, d.h. unter Miteinbeziehung des Abteilungsleiters, ein Delegierter pro angefangener 50 Abteilungsmitglieder zusteht. Es können bis zur gleichen Anzahl Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Mitgliederzahl einer Abteilung bestimmt sich nach den Unterlagen der Vereinsmitgliederstatistik.

5.3 Zum Delegierten kann ein Mitglied nur für eine Abteilung gewählt werden.

5.4 Vorstands-, Beirats- und Delegiertenämter schließen sich gegenseitig aus. Die Vereinigung mehrerer dieser Ämter in einer Person ist unzulässig.

5.5 Die Wahlperiode der Delegierten beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl an. Die Delegierten bleiben jedoch bis zur Neuwahl in ihrer jeweiligen Abteilung im Amt.

5.6 Scheidet ein Delegierter aus, wird die Nachfolge von der Abteilung geregelt.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

2. Der Vorstand vertritt den Verein durch seinen 1. und 2. Vorsitzenden als gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB, jeweils allein.

3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Jugendreferenten sowie mindestens vier und höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

4. Der Vorstand verteilt die ihm obliegenden Aufgaben- und Verantwortungsbereiche nach eigenem Ermessen auf seine Mitglieder.

5. Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu zwei haupt-

amtliche Angestellte des Vereins mit Sitz und Stimme in den Vorstand berufen. Die Berufung hat Gültigkeit für die laufende Wahlperiode des Vorstands und endet mit dessen Neuwahl. Eine vorherige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Diesem obliegt die Förderung der Vereinsinteressen.

2. Der Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Beiratsmitglieder wählen den Vorsitzenden des Beirats aus ihrer Mitte. Der Beiratsvorsitzende bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wahlleiter ist das nach Lebensjahren älteste Beiratsmitglied, im Falle einer Kandidatur das jeweils nächst jüngere.

4. Der Beirat soll vor allen grundsätzlichen Entscheidungen vom Vorstand zur Beratung hinzugezogen werden. Auf sein Verlangen ist er jederzeit zu hören. Der Vorsitzende des Beirats hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen oder einen Vertreter aus den Reihen des Beirats zu entsenden.

§ 11 Vorstands- und Beiratswahlen

1. Der Vorstand - mit Ausnahme des Jugendreferenten - wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Jugendreferent bedarf lediglich der Bestätigung der Delegiertenversammlung. Für seine Amtsdauer gilt die Regelung wie für die übrigen Vorstandsmitglieder entsprechend.

2. Der Beirat wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.

3. Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen anderen Wahlablauf bestimmen.

4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied - gleich aus welchen Gründen - vorzeitig aus, beruft der Vorstand mit Zustimmung des Beirats für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Vertreter. Handelt es sich bei dem ausscheidenden Vorstandsmitglied um den Jugendreferenten, so tritt an die Stelle der Zustimmung des Beirats diejenige des Jugendausschusses.

6. Scheidet ein Beiratsmitglied - gleich aus welchen Gründen - vorzeitig aus oder ist die Höchstzahl der Beiräte nicht erreicht, kann der Beirat mit Zustimmung des Vorstands für die restliche Dauer der Wahlperiode einen Nachfolger berufen.

7. Die Vereinigung von Vorstands- und Beiratsämtern in einer Person ist unzulässig.

8. Alle Mitglieder des Vorstands oder des Beirats müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 12 Abteilungen

1. Der Verein unterhält Abteilungen, die vom Vorstand gebildet werden und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung bedürfen. Hiervon ausgenommen sind die Abteilungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits eingerichtet worden sind. Den Abteilungen obliegt die Förderung und Durchführung der entsprechenden Sportarten. Die damit verbundenen Belange regeln die Abteilungen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung.

3. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung und die Delegierten. Ihre Entscheidung bindet die Abteilungsleitung im Rahmen der Festsetzung von Sonderbeiträgen nach § 8, 1.6.

4. Die Abteilungsleitung wird auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Abteilungsleitung im Amt.

5. Die Abteilungsversammlung wird durch die Abteilungsleitung - falls nicht vorhanden - durch den Vorstand schriftlich einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung und die Wahl der Abteilungsleitung gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung und die Wahl des Vorstands entsprechend.

6. Innerhalb der Abteilungen können Gruppen gebildet werden:

6.1 bei verschiedenen Sportzweigen

6.2 bei unterschiedlicher Zielsetzung (Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- oder Wettkampfsport). Die Gruppen sollen in der Abteilungsleitung vertreten sein.

7. Die Auflösung einer Abteilung kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen.

§ 13 Jugendausschuss

1. Der Verein besitzt einen Jugendausschuss, der sich der abteilungsübergreifenden Jugendarbeit des Vereins widmet und vom Jugendreferenten geleitet wird.

2. Im Jugendausschuss sollen Jugendliche aller Abteilungen vertreten sein.

3. Mitglieder des Jugendausschusses müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die SSC-Jugend gibt sich eine Jugendordnung.

§ 14 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt Mitglieds-, Grund- und Sonderbeiträge sowie Gebühren.

2. Von Beitragsänderungen werden die Mitglieder in den Vereinsmitteilungen informiert. Beitragsrechnungen werden nicht erstellt.

3. Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Grundbeitrag und den Sonderbeitrag durch Abbuchung einzuziehen.

4. Der Vorstand kann im Einzelfall von festgesetzten Grundbeiträgen oder Sonderbeiträgen Ermäßigung gewähren.

§ 15 Umweltschutz

Der Verein legt sich auf, seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so auszurichten, dass sie zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

Dies wird insbesondere sichergestellt durch Maßnahmen zum Emissions- und Immissionsschutz, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und -verwertung.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss, beschlossen werden.

2. Bei Auflösung bedarf es in der ersten Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, jedoch muss ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

3. Der Beschluss wird wirksam, wenn er in der zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, bestätigt wird.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Sports und der Jugend, zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Karlsruhe, den 22.04.2013. Der Vorstand.